

Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Gebührenbescheide ist die Beschwerde zulässig.

(2) Erfolgt die Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 5, ist die Beschwerde nicht zulässig.

(3) Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II S. 480).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1971

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1 — Fischbe- und -Verarbeitung — vom 14. Juni 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 22 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1 vom 14. November 1964 — Fischbe- und -Verarbeitung — (GBl. II S. 919) erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Rollen der Fässer darf der Rand (Kimme) nicht umfaßt werden.

(2) Die Be- und Entladung von Fässern ist nur mit vorschriftsmäßigen Schrotleitern durchzuführen. Über stark abfallende Flächen, Treppen, Schrotleitern oder Ladebäume dürfen Fässer nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen oder sonstigen geeigneten Ablaufvorrichtungen befördert werden.

(3) Gefüllte Fässer dürfen auf ebener Fläche palettiert übereinanderstehend gestapelt werden. Auf jeder Palette und in einem Stapel dürfen nur gleich hohe Fässer gelagert werden. Die Stapelung bzw. Abnahme der Paletten darf nur mittels Hebezeugen erfolgen. Dabei ist die oberste Palettschicht im Verband zu stapeln und die vorderste Reihe nicht zu besetzen.

(4) Das Auf- und Absatteln von Fässern sowie das Stapeln der Fässer auf Paletten darf nur unter sachkundiger Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtführenden sind vom Betriebsleiter festzulegen.

(5) Das Gehen auf abgestellten Holzfässern und Glasballons ist verboten. Glasballons u. ä. dürfen nicht übereinanderstehend gelagert werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1971

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — , vom 21. Juni 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem FDGB, Zentralvorstand IG Metall, folgendes angeordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 6 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (Sonderdruck.Nr. 583 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(6) Die Endschalter von sicherheitstechnischen Mitteln müssen, um bei Lockerung der Verbindungselemente Lageveränderungen zu vermeiden, formschlüssig befestigt werden. Sicherheitsschalter sind entsprechend TGL 200—0633 S. 11 Punkt 6.10 auszuführen und anzuwenden.“

§ 2

§ 6 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — erhält folgende Fassung:

„(3) Pneumatische, hydraulische, elektrische und elektromechanische Einrichtungen, insbesondere Spannzeuge und Fördermittel, müssen, wenn bei Ausfall der Energiezufuhr eine Gefährdung eintreten kann, so gekoppelt sein, daß bei Minderung oder Ausfall des Druckes oder der Spannung entweder die Maschine ausgeschaltet oder eine mechanische oder gleichwertige Sicherung eingeschaltet wird. Die Möglichkeit eines unbeabsichtigten Entstehens während des Maschinenlaufes ist durch geeignete Mittel auszuschließen. Wenn an hydraulischen Einrichtungen bei unbeabsichtigtem Austritt von Druckflüssigkeiten Gefährdungen durch Zündung auftreten können (z. B. an metallurgischen Aggregaten, Schmiedepressen,